



ZINNOWWALD-GRUNDSCHULE

Wilskistraße 78

14163 Berlin

Tel. 90299-5586

Fax 90299-6152

Sekretariat@zinnowwald.schule.berlin.de

<http://wp.zinnowwaldschule.de>

Schulleiterin: Gudrun Mojem

Konrektorin: Sandra Buchfink

Sekretärin: Ireen Stiller

---

# Hygieneplan Zinnowwald-Grundschule und DSA-Projekt

(Stand 04. Oktober 2021)

## INHALT

1. Allgemeine Hinweise
2. Persönliche Hygiene
3. Raumhygiene: Klassen-, Fach-, Aufenthalts-, Verwaltungs-,  
Personalgemeinschaftsräume, Labore, Vorbereitungsräume und Flure
4. Hygiene im Sanitärbereich
5. Infektionsschutz im Unterricht sowie in der außerunterrichtlichen und  
ergänzenden Förderung und Betreuung sowie beim Schulmittagessen
6. Infektionsschutz im Sport- und Schwimmunterricht
7. Infektionsschutz im Musikunterricht, in Chor-/Orchester-/Theaterproben
8. Infektionsschutz im naturwissenschaftlichen Unterricht
9. Schülerinnen und Schüler mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-  
19-Krankheitsverlauf

## VORBEMERKUNG

Der vorliegende Hygieneplan Corona basiert auf den Stufenzuordnungen der 2. Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung. Er regelt auf dieser Grundlage die zu treffenden Infektionsschutzmaßnahmen näher. Die verwendeten Farben entsprechen den in § 6 der 2. Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung genannten Farben.

Es ist unsere Aufgabe, durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schüler\*innen und aller an der Schule Beteiligten beizutragen. Schulleitung sowie Pädagoginnen und Pädagogen sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten der Schule und alle Schüler\*innen sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen beachten sorgfältig die Hygienehinweise der zuständigen Gesundheitsbehörden.

### 1. ALLGEMEINE HINWEISE

Das Corona-Virus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Die Infektion erfolgt hauptsächlich über die Schleimhäute der Atemwege und wird durch Tröpfchen und Aerosole, etwa beim Atmen, Sprechen, Husten, Singen und Niesen übertragen. Abhängig von Temperatur und Luftfeuchtigkeit sinken virenhaltige Tröpfchen nach

1 – 2 m auf den Boden, wogegen sich virenhaltige Aerosole in Räumen verteilen und zu Übertragungen über größere Abstände führen können. Darüber hinaus ist eine Ansteckung auch indirekt über die Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, möglich. Eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen (Kontaktinfektion) gilt nach derzeitiger Fachexpertise als wenig wahrscheinlich, ist aber nicht vollständig auszuschließen.

Die Vorgaben des Musterhygieneplans werden kontinuierlich überprüft und an das Infektionsgeschehen angepasst.

Im Hygieneplan sind wie folgt drei Stufen abgebildet:

**Stufe grün:** Es besteht in der Regel kein oder nur einzelfallbezogenes Infektionsgeschehen in der einzelnen Schule.

**Stufe gelb:** Es besteht in der Regel ein Infektionsgeschehen in der einzelnen Schule, das nicht mehr einzelfallbezogen ist.

**Stufe rot:** Es besteht ein erhebliches landesweites Infektionsgeschehen, aufgrund dessen die Schließung der Schulen im Land Berlin angeordnet wird. Ggf. trifft das Land Regelungen für dennoch zulässige Lerngruppen.

Bis einschließlich 22. August 2021 gelten die Regelungen der Stufe grün.

Abstand	<p>Es ist nach Möglichkeit Abstand zu halten. Es ist eine feste Sitzordnung zu bevorzugen.</p> <p>Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss zwischen Schülerinnen und Schülern sowie Dienstkräften unterschiedlicher Gruppen außer im Unterricht und in der ergänzenden Förderung und Betreuung eingehalten werden. Es erfolgt eine Halbierung von Lerngruppen in Klassenstärke.</p> <p>Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss zwischen Schülerinnen und Schülern sowie Dienstkräften unterschiedlicher Gruppen eingehalten werden. Das soll möglichst auch im Unterricht und in der ergänzenden Förderung und Betreuung erfolgen, soweit Angebote in Präsenz möglich sind.</p>
Schulfremde Personen	Die Mindestabstandsregel gegenüber schulfremden Personen sowie Eltern wird beibehalten. Das Betreten des Schulgeländes (einschließlich der Außenflächen) für schulfremde Personen und Eltern ist nur mit einer medizinischen Gesichtsmaske zulässig.
Dienstkräfte der SenBJF	Dienstkräfte der SenBJF üben in allen Stufen weiterhin ihre originären Aufgaben gemäß Beauftragung aus. In der Stufe Rot müssen in

	Abstimmung mit der Schulleitung ggf. andere Standorte oder alternative Formate gewählt werden.
Dienstbesprechungen/ Gremien	<p>Dienstbesprechungen und Sitzungen weiterer schulischer Gremien sowie Eltern- und Schülerversammlungen können stattfinden. Teilnehmende Personen müssen nachweisen, dass sie getestet, geimpft oder genesen sind ( 3G-Regel) gem. § 6 und § 8 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Die Nachweispflicht entfällt für Personen, die an der jeweiligen Schule einer Testpflicht nach § 3 der 2. SchulHygCoV-19-VO unterliegen. Eine Regelung, die Personen, die nicht geimpft oder genesen sind von der Teilnahme ausschließt (2G-Regel), ist unzulässig. Eine medizinische Gesichtsmaske ist in geschlossenen Räumen von allen Teilnehmenden zu tragen. Die Pflicht zum Tragen einer Maske besteht nicht für Schülerversammlungen sowie für Schülerinnen und Schüler, die an schulischen Gremien teilnehmen. Ebenso entfällt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske, wenn sich die Teilnehmenden an einem festen Platz aufhalten und der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.</p> <p>Dienstbesprechungen und schulische Gremien finden nicht in Präsenzform statt. Für zwingend erforderliche Dienstbesprechungen wird die Personenzahl auf ein Minimum begrenzt und der Raumgröße angepasst. Es gilt die 3G-Regel (s.o.). Eine medizinische Gesichtsmaske ist zu tragen.</p> <p>Dienstbesprechungen und schulische Gremien finden nicht in Präsenzform statt.</p>
Dienstbesprechungen/ Gremien	<p>Veranstaltungen können unter Einhaltung der Bestimmungen des § 11 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, mit Ausnahme des Absatzes 9, stattfinden. Das bedeutet, dass Veranstaltungen ausschließlich nach der 3G-Regel (geimpft, genesen, getestet) stattfinden. Die Testpflicht entfällt für Personen, die an der jeweiligen Schule einer Testpflicht nach § 3 der 2. SchulHygCoV-19-VO unterliegen. Für schulfremde Personen besteht die Pflicht eine medizinische Gesichtsmaske ist in geschlossenen Räumen zu tragen. Die Pflicht zum Tragen einer Maske besteht nicht, soweit sich Teilnehmende an einem festen Platz aufhalten und der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.</p> <p>Nur Veranstaltungen von besonderer schulischer Bedeutung ohne schulfremde Personen können unter Einhaltung der Bestimmungen der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung stattfinden. Die 3G-Regel gilt. Eine medizinische Gesichtsmaske ist zu tragen.</p> <p>Veranstaltungen finden nicht statt.</p>
Schülerfahrten und Austausch	<p>Die Durchführung von Schülerfahrten und internationalem Austausch sind unter Beachtung der vor Ort geltenden Hygieneregeln zulässig.</p> <p>Die Durchführung von Schülerfahrten und internationalem Austausch wird in Absprache mit dem zuständigen bezirklichen Gesundheitsamt entschieden.</p> <p>Die Durchführung von Schülerfahrten und internationalem Austausch ist nicht zulässig.</p>
Kohorten	<p>Die Klassenverbände/Lerngruppen/Betreuungsgruppen vermischen sich nicht untereinander, soweit dies organisatorisch möglich, sondern bleiben als feste Gruppen zusammen.</p> <p>Die zulässigen Lerngruppen/Betreuungsgruppen werden als feste Gruppen unterrichtet und betreut.</p>
	<p>Jede Klasse benutzt einen festgelegten Eingang ins Gebäude: Die Kinder der Saph C, D, E und F sowie die Kinder, die vor dem Unterricht die ergänzende Förderung und Betreuung besuchen, nutzen den Eingang beim Parkplatz. Kinder der Saph A, B und G sowie der Klassen 3b, 4c, 5b, 6a, 6c und Wk</p>

	<p>nutzen den Haupteingang. Kinder der Klassen 3a, 3c, 4a, 4b, 5a, 6b und Personen des DSA-Projekts nutzen den Eingang Hartmannsweilerweg.</p> <p>In den Sanitärräumen wird grundsätzlich auf Abstand geachtet, ein Aushang gibt die zulässige Personenzahl an. Pausenzeiten werden auch bei leichtem Regen draußen verbracht.</p>
--	--

## 2. PERSÖNLICHE HYGIENE

Medizinische Gesichtsmaske	<p>Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen. Für Schülerinnen und Schüler besteht jedoch keine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske. Für das pädagogische Personal besteht im pädagogischen Kontakt mit Schülerinnen und Schülern keine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske.</p> <p>Ein freiwilliges Tragen einer Gesichtsmaske ist möglich. In den Schulen besteht während der Herbstferien keine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske. Dies gilt sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien.</p> <p>Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen und unter überdachten Flächen. Auf dem Schulgelände kann die medizinische Gesichtsmaske im Freien abgelegt werden, wenn der Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden kann. Trinkpausen sind zu gewährleisten. Zur Einnahme des Frühstücks am Platz im Klassenraum darf die medizinische Gesichtsmaske abgenommen werden.</p> <p>Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen und unter überdachten Flächen. Auf dem Schulgelände kann die medizinische Gesichtsmaske im Freien abgelegt werden, wenn der Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden kann. Trinkpausen sind zu gewährleisten. Zur Einnahme des Frühstücks am Platz im Klassenraum darf die medizinische Gesichtsmaske abgenommen werden.</p>
----------------------------	--

	<p>Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske gilt nicht für die in § 2 Absatz 2 Nummer 3 und 4 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung genannten Personenkreise. Das bedeutet, dass auch Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres eine medizinische Gesichtsmaske im Rahmen der Vorgaben des Musterhygieneplans tragen müssen.</p>
--	---

Atemwegserkrankungen	<p>Bei Symptomen einer fieberhaften Atemwegserkrankung oder sonstigen mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen muss die betroffene Person zu Hause bleiben.</p> <p>Bei Wahrnehmung akuter Symptome bei Schüler*innen und/ oder Verlust der Riech- und Geschmacksfunktion werden die Eltern informiert, die eine Entscheidung zum Arztbesuch treffen. <a href="http://www.berlin.de/sen/bjf/go/corona-grafiken">www.berlin.de/sen/bjf/go/corona-grafiken</a></p>
----------------------	---

Selbsttestungen	<p>Schüler*innen sowie das schulische Personal in Präsenz sind verpflichtet, sich zweimal wöchentlich - in den ersten drei Unterrichtswochen dreimal wöchentlich - selbst zu testen. Es gilt eine Härtefallregelung nach § 3 der Zweiten Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung für Schüler*innen, die aufgrund einer Behinderung, einer vergleichbaren Beeinträchtigung oder eines sonderpädagogischen Förderbedarfs auch unter Anleitung keine Selbstanwendung eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests vornehmen können.</p> <p>Folgende Personen sind von der Testpflicht befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geimpfte Personen, die mit einem von der Europäischen Union</li> </ul>
-----------------	--

	<p>zugelassenen Impfstoff gegen Covid-19 geimpft sind und deren letzte erforderliche Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Genesene Personen, die ein mehr als sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können und die mindestens eine Impfung gegen Covid-19 mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff erhalten haben und deren letzte Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt, sowie</li> <li>• Genesene Personen, die ein mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können.</li> </ul>
--	--

Handhygiene	<p>Die Basishygiene einschließlich der Händehygiene ist einzuhalten. Eine wichtige Hygienemaßnahme ist das regelmäßige und gründliche Händewaschen mit Seife.</p>
	<p>Sollte das gründliche und regelmäßige Händewaschen nicht möglich sein, kann das sachgerechte Desinfizieren der Hände eine Alternative darstellen. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung in die Hände einmassiert werden. Die Händedesinfektion findet unter Aufsicht und vorheriger Unterweisung statt.</p> <p>Dem Händewaschen wird in jedem Fall der Vorzug gegeben.</p>

Weitere Grundregeln	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umarmungen und Händeschütteln sollen unterlassen werden.</li> <li>• Persönliche Gegenstände sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden, z.B. Trinkbecher etc.</li> <li>• Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen!</li> <li>• Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegrehen.</li> </ul>
---------------------	---

### 3. RAUMHYGIENE – KLASSEN-, FACH-, AUFENTHALTS-, VERWALTUNGS-, PERSONAL-, GEMEINSCHAFTSRÄUME, VORBEREITUNGSRÄUME UND FLURE

Lüften	<p>Es wird mehrmals täglich – vor dem Unterricht, mindestens einmal in der Mitte jeder Unterrichtsstunde bzw. zweimal pro Betreuungsstunde (mindestens 3 – 5 Minuten) sowie in jeder Pause und nach dem Unterricht – eine Stoß- oder Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorgenommen.</p> <p>Die Außentüren der Schule bleiben geöffnet, so dass die Flure gut gelüftet sind. Wann immer möglich, bleiben auch die Klassenraumtüren geöffnet. In schlecht belüftbaren Räumlichkeiten werden die zur Verfügung gestellten Luftreiniger unterstützend eingesetzt.</p>
--------	--

Reinigung	<p>Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.</p> <p>In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt</p>
-----------	---

werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung aktuell ausreichend.

#### 4. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Sanitärräumen werden ausreichend Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Toilettenpapier bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher werden regelmäßig geleert.

Am Eingang der Toiletten wird per Aushang darauf hingewiesen, wie viele Kinder sich dort aufhalten dürfen. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken werden mehr als einmal täglich durch das Reinigungspersonal gereinigt.

#### 5. INFektionSSCHUTZ IM UNTERRICHT SOWIE IN DER AUSSERUNTERRICHTLICHEN UND IN DER ERGÄNZENDEN FÖRDERUNG UND BETREUUNG SOWIE BEIM SCHULMITTAGESSEN

Der Regebetrieb umfasst den Unterricht nach der Wochenstundentafel, sämtlichen Förder- und Teilungsunterricht sowie alle weiteren verbindlichen schulischen Angebote und Veranstaltungen.

Die außerunterrichtliche und ergänzende Förderung und Betreuung findet in vollem Umfang statt.

Weitere Angebote, an denen die Schüler\*innen freiwillig teilnehmen (AGs, Religions- und Lebenskundeunterricht) werden angeboten.

Angebote zum Aufholen von Lernrückständen, u.a. die BUT-Lernförderung, finden statt.

Alle Klassen werden im Wechselunterricht beschult (Verknüpfung von Präsenzunterricht in halbierten Klassenverbänden/Lerngruppen und schulisch angeleitetem Lernen zu Hause).

Die außerunterrichtliche und ergänzende Förderung und Betreuung kann nicht angeboten werden.

Es wird eine erweiterte Notbetreuung von 06.00 bis 18.00 Uhr an den Schulen angeboten. Diese können Kinder von Eltern in systemrelevanten Berufen ohne andere Möglichkeit der Betreuung sowie Kinder von Alleinerziehenden nutzen. Die Notbetreuung wird auch für sozial benachteiligte Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler, bei denen das Erreichen der Bildungsziele gefährdet ist, angeboten.

Ebenfalls können Kinder mit Vertrag für die ergänzende Förderung und Betreuung in die Notbetreuung aufgenommen werden, soweit dies schulorganisatorisch möglich ist und keine andere Möglichkeit der Betreuung besteht.

Weitere Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, Religions- und Weltanschauungsunterricht usw., finden nur dann in Präsenzform statt, wenn sie im üblichen (halbierten) Klassenverband stattfinden. Konkrete Absprachen zu alternativen Durchführungsformen sind zwischen der Schulleitung und den jeweiligen Trägern / Anbietern zu treffen.

Angebote zur Aufholung von Lernrückständen, unter anderem die BuT-Lernförderung, finden statt. Bei Präsenzangeboten sind feste Gruppen zu bilden.

Es findet kein Präsenzunterricht statt, die Schülerinnen und Schüler werden im schulisch angeleiteten Lernen zu Hause unterrichtet. Es gelten die Vorgaben des Handlungsrahmens für das Schuljahr 2021/22. Ausnahmen gelten für ggf. zulässige Lerngruppen.

Grundschulen: Die außerunterrichtliche und ergänzende Förderung und Betreuung kann nicht angeboten werden.

Es wird eine Notbetreuung von 6:00 bis 18:00 Uhr an den Schulen angeboten. Diese können Kinder von Eltern in systemrelevanten Berufen ohne andere Möglichkeit der Betreuung sowie Kinder von Alleinerziehenden nutzen. Die Notbetreuung wird auch für sozial benachteiligte Schülerinnen und Schüler, Schülerinnen und Schüler mit besonderen psychosozialen Problemlagen sowie für Schülerinnen und Schüler, bei denen das Erreichen der Bildungsziele gefährdet

ist, angeboten.

Weitere Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften usw. finden nicht statt. Religions- und Weltanschauungsunterricht findet im Rahmen von saLzH statt.

Angebote zur Aufholung von Lernrückständen, unter anderem die BuTLernförderung, finden statt. Bei Präsenzangeboten sind feste Gruppen zu bilden.

Schulmittagessen	Das Schulmittagessen findet ohne Einschränkungen statt. Nach jedem Essendurchgang sind die Tische zu reinigen.
	Für das Schulmittagessen gelten die Abstandsregeln. Innerhalb einer Klasse kann das Essen ohne Abstand eingenommen werden. Im Mensabereich wird beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine medizinische Gesichtsmaske getragen. Schüsselessen wird nicht angeboten. Nach jedem Essendurchgang werden die Tische gereinigen.
	Für das Schulmittagessen gelten die Abstandsregeln auch innerhalb einer Kohorte. Das Händewaschen wird unmittelbar vor dem Mittagessen zeitlich und organisatorisch eingeplant. Im Mensabereich und anderen für das Mittagessen genutzten Räumen wird beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine medizinische Gesichtsmaske getragen. Schüsselessen findet nicht statt. Nach jedem Essendurchgang sind die Tische zu reinigen.

Exkursionen und Unterricht an außerschulischen Lernorten	Exkursionen und Besuche außerschulischer Lernorte finden statt, ebenso Lernangebote im Freien.
	Exkursionen, Besuche außerschulischer Lernorte und ggf. weitere Lernangebote finden nur im Freien statt.
	Exkursionen und Besuche außerschulischer Lernorte finden nicht statt. Weitere zulässige Lernangebote im Freien können stattfinden.

## 6. INFEKTIONSSCHUTZ IM SPORTUNTERRICHT

Beim Sportunterricht, bei Sport-Arbeitsgemeinschaften und anderen Bewegungsangeboten werden die nachfolgenden Aspekte berücksichtigt:

1. Praktischer Sportunterricht findet ohne medizinische Gesichtsmaske statt.

2. Der Sportunterricht findet insbesondere in den ersten beiden Unterrichtswochen bevorzugt im Freien statt. Situationen mit Körperkontakt werden gering gehalten.

Der Sportunterricht findet bevorzugt im Freien statt. Es werden nur kontaktfreie Spiel- und Übungsformen durchgeführt, bei denen keine Sicherheits- und Hilfestellungen notwendig sind.

Es findet kein Sportunterricht in Präsenz statt. Ausnahmen gelten für zulässige Lerngruppen.

3. Beim Sport in der Halle gilt:

a) Es ist für eine gute Lüftung gesorgt. Nach jeder Unterrichtsstunde findet durch geöffnete Außentüren für die Dauer von 10 Minuten eine Querlüftung statt. Sofern uns weitere Luftreinigungsgeräte erreichen, kommen sie unterstützend in den Sporthallen zum Einsatz.

b) Die Sporthalle wird nur von einem Klassenverband/einer Lerngruppe genutzt.

4. Duschen und Umkleiden	Die Umkleiden werden regelmäßig gelüftet.
	Die Umkleideräume werden regelmäßig gelüftet und der Mindestabstand von 1,5 wird eingehalten.
	Duschen in Sporthallen und Umkleideräume werden nicht genutzt. Die Toiletten können genutzt werden.

5. Falls genutzt, werden an jedem Unterrichtstag die Umkleideräume, die Sanitärbereiche und die Sporthalle gereinigt.

6. Die Schüler\*innen und das Lehrpersonal halten vor und nach jeder Sporteinheit die Handhygiene ein.

7. Arbeitsgemeinschaften Sportarbeitsgemeinschaften können stattfinden. Dabei ist der Körperkontakt möglichst gering zu halten.  
Sportarbeitsgemeinschaften können nur im Freien und im üblichen halbierten Klassenverband stattfinden.  
Es dürfen nur kontaktfreie Spiel- und Übungsformen zur Anwendung kommen.  
Sportarbeitsgemeinschaften finden nicht statt.

8. Schwimmen Schwimmunterricht findet statt. Die Hygieneregeln der Berliner Bäder Betriebe, insbesondere auch zur Maskenpflicht sind einzuhalten.  
Es kann Schwimmunterricht unter Einhaltung der Hygieneregeln im halbierten Klassenverband stattfinden.  
Es findet kein Schwimmunterricht statt.

### 7. INFEKTIONSSCHUTZ IM MUSIKUNTERRICHT, IN CHOR-/ORCHESTER-/THEATERPROBEN

Beim Musik- und Theaterunterricht, bei Arbeitsgemeinschaften und anderen Angeboten im Zusammenhang mit dem Theater oder musischen Bereich werden Situationen mit Körperkontakt vermieden und Alternativen entwickelt.  
Dabei werden die nachfolgenden Aspekte berücksichtigt:

1. Unser Musikraum sowie die Aula bieten ausreichend Platz.  
Soweit möglich finden Theaterproben und praktischer Musikunterricht im Freien statt.

2. Durch mehrere Personen genutzte Materialien, Requisiten oder Musikinstrumente werden pro Unterrichtsdurchführung nur von jeweils einer Schülerin oder einem Schüler benutzt und werden nach dem Unterricht oder vor Nutzung durch eine neue Person gereinigt.  
Durch mehrere Personen genutzte Materialien, Requisiten oder Musikinstrumente werden pro Unterrichtsdurchführung nur von jeweils einer Schülerin oder einem Schüler benutzt und werden nach dem Unterricht oder vor Nutzung durch eine neue Person gereinigt.  
Eine gemeinsame Nutzung von Materialien, Requisiten oder Musikinstrumenten ist nicht möglich.  
Blasinstrumente kommen im Schulunterricht nicht zum Einsatz.

Musizieren 3. Instrumentales Musizieren ist auch in Innenräumen möglich.  
Vokales Musizieren in Innenräumen ist für 10 Minuten in einer Unterrichtsstunde möglich. Hier ist besonders auf die Lüftungspausen zu achten.  
Instrumentales Musizieren ist in Innenräumen nur in festen Teilgruppen unter Einhaltung der Mindestabstände möglich. Vokales Musizieren in Innenräumen ist für 10 Minuten in einer Unterrichtsstunde unter Einhaltung der Mindestabstände von 2 Metern (bei Einsatz von Luftreinigungsgeräten reduziert sich der Mindestabstand auf 1,5 Meter) möglich. Es ist besonders auf die Lüftungspausen zu achten.  
Die medizinische Gesichtsmaske darf jeweils nach Einnahme der Plätze abgelegt werden.  
Praktisches Musizieren in Präsenz findet nicht statt.

Proben 5. Proben finden statt. Vor und nach den Theaterproben oder dem Musizieren beachten die Schüler\*innen die Handhygiene.  
Proben finden statt. Vor und nach den Theaterproben oder dem Musizieren beachten die Schüler\*innen die Handhygiene.  
Proben finden nicht statt.

Chorproben 6.	<p>Chorproben können maximal 60 Minuten lang stattfinden. Der Mindestabstand zwischen den Kindern beträgt 2 Meter. Sollten wir erneut Luftreinigungsgeräte erhalten, reduziert sich der Mindestabstand auf 1,5 Meter.</p> <p>Der Probenraum wird alle 15 Minuten ausreichend gelüftet, sofern die Fenster nicht dauerhaft geöffnet sind.</p> <p>Bei Proben im Freien wird der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten. Nach dem Ende einer Probe, in der insgesamt 60 Minuten gesungen wurde, wird 30 Minuten quergelüftet, danach steht der Raum zwei Stunden leer.</p>
	Chorproben finden im Freien statt. der Mindestabstand von 2 Metern wird eingehalten.
	<b>Chorproben finden nicht statt.</b>

Aufführungen 7.	<p>Proben und Aufführungen können stattfinden.</p> <p>Schulfremde Personen tragen grundsätzlich eine medizinische Gesichtsmaske.</p> <p>Bei Aufführungen mit Gesang und/oder Blasinstrumenten ist ein Abstand von mindestens 4 Metern zwischen Ensemble und Publikum vorzusehen.</p> <p>Pro Aufführung darf das gemeinsame Singen die Dauer von insgesamt 60 Minuten nicht überschreiten.</p> <p>Bei Veranstaltungen mit Publikum ist der Raum zuvor mindestens eine halbe Stunde lang zu lüften.</p>
	<p>Proben und Aufführungen sind nur möglich, wenn diese von besonderer schulischer Bedeutung sind und ohne schulfremde Personen stattfinden. Bis zur Einnahme der Plätze wird von den aufführenden Personen sowie dem Publikum eine medizinische Gesichtsmaske getragen. Das Publikum trägt die medizinische Gesichtsmaske während der gesamten Dauer der Probe oder Aufführung.</p> <p>Bei Aufführungen mit Gesang und/oder Blasinstrumenten ist ein Abstand von mindestens 4 Metern zwischen Ensemble und Publikum vorgesehen.</p> <p>Pro Aufführung darf das gemeinsame Singen die Dauer von insgesamt 60 Minuten nicht überschreiten.</p> <p>Bei Veranstaltungen mit Publikum ist der Raum zuvor mindestens eine halbe Stunde lang zu lüften.</p>
	<b>Es finden keine Aufführungen statt.</b>

Wettbewerbe	Die Zinnowwald-Grundschule nimmt bis auf Weiteres an keinen Wettbewerben teil.
-------------	--

## 8. INFEKTIONSSCHUTZ IM NATURWISSENSCHAFTLICHENUNTERRICHT

Experimentieren	<p>Die Reinigung der Schutzbrillen mit Tensidlösung nach jedem Gebrauch wird empfohlen.</p> <p>Das Experimentieren mit medizinischer Gesichtsmaske erfolgt unter Einhaltung der Sicherheit im naturwissenschaftlichen Unterricht. Es erfolgt eine Gefährdungsbeurteilung auch hinsichtlich der Brandgefahr, der Kontaminationsgefahr und der Gefahr des Beschlagens von Schutzbrillen.</p>
	<p>Das Experimentieren mit medizinischer Gesichtsmaske unter Einhaltung der Sicherheit im naturwissenschaftlichen Unterricht erfordern: eine Gefährdungsbeurteilung auch hinsichtlich der Brandgefahr, der Kontaminationsgefahr und der Gefahr des Beschlagens von Schutzbrillen, eine Reinigung der Schutzbrillen mit Tensidlösung nach jedem Gebrauch.</p> <p>Darüber hinaus sind folgende Regeln einzuhalten:  Experimente werden nur in Einzelarbeit durchgeführt.  Die Vorbereitung der Experimente und Bereitstellung der Geräte erfolgt</p>

unter Einhaltung der Abstandsregeln.  
Die notwendigen Materialien werden in ausreichender Anzahl vorgehalten.  
Geräte werden vor dem Unterricht für die einzelnen Versuchsplätze vorsortiert.  
Chemikalien werden nicht in größeren Gebinden zur Entnahme bereitgestellt, sondern in Portionsgrößen abgefüllt und beschriftet.  
Lehrkräfte und Lernende nutzen ggf. Einmalhandschuhe.  
Die Kontrolle der Aufbauten durch die Lehrkraft erfolgt berührungsfrei, die Schülerin bzw. der Schüler tritt während der Kontrolle zurück. Dabei muss die Abstandsregelung gegenüber den anderen Lernenden gewahrt werden.  
Während des Experimentierens sind die Abstandsregeln einzuhalten.  
**Es findet mit Ausnahme der zulässigen Lerngruppen kein naturwissenschaftlicher Unterricht in Präsenz statt.**

#### 9. SCHÜLER\*INNEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID-19-KRANKHEITSVERLAUF

Schülerinnen und Schüler, die wegen einer Grunderkrankung bei einer Infektion mit dem Corona-Virus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf der Krankheit haben können (Risikogruppe), müssen dies der Schule durch Vorlage einer besonders begründeten ärztlichen Bescheinigung nachweisen.

Sollte aus ärztlicher Sicht die Notwendigkeit eines vollständig schulisch angeleiteten Lernens zu Hause, einschließlich Leistungsbewertungen und Prüfungen, bestätigt worden sein, stellen die Eltern bei der Schule einen Antrag auf „schulisch angeleitetes Lernen zu Hause“ (saLzH).

Hat eine Schule begründeten Zweifel am Erfordernis des ausschließlich schulisch angeleiteten Lernens zu Hause, kann sie im Einzelfall eine Überprüfung durch die Amtsärztinnen und Amtsärzte der Gesundheitsämter erbitten. Die Schule sendet zu diesem Zweck die ihr vorliegenden Unterlagen mit Begründung an das entsprechende Amt und bittet um Entscheidung.